

Studienreglement für die Bachelor- Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

vom 1. Februar 2023

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz².

II. Organe

Art. 2 Leitung Bachelor-Ausbildung

¹ Die Leitung der Bachelor-Ausbildung ist für sämtliche Belange dieser Ausbildung zuständig. Insbesondere:

- a. entscheidet sie gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens und auf der Grundlage der von der Aufnahmekommission vorgenommenen Gesamtbeurteilung über die Zulassung zur Ausbildung,
- b. entscheidet sie über die Zusammensetzung der Ausbildungsteile, das Modulprogramm (inkl. Modulgruppen) und die Durchführung der einzelnen Ausbildungsteile und Module bzw. Modulgruppen,
- c. koordiniert und bestimmt sie die Inhalte der Ausbildungsteile, Module, Modulgruppen und Leistungsnachweise,
- d. regelt sie Fälle bezüglich dem Wechsel von einem Bachelor-Studiengang in Sozialer Arbeit der Hochschule Luzern in den anderen sowie Ab- und Ummeldung, Wechsel oder Abbruch von Modulen bzw. Modulgruppen und Ausbildungsteilen sowie Verhinderung bei

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

- Leistungsnachweisen und Gesuchen um Wiederholung von Leistungsnachweisen (inkl. Änderung der Rahmenbedingungen),
- e. entscheidet sie über die Anrechnung von Studienleistungen (inkl. Leistungsnachweise) in Modulen, Modulgruppen und Ausbildungsteilen an Hochschulen ausserhalb der Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern selbst,
 - f. entscheidet sie, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Titels gegeben sind,
 - g. setzt sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle fest,
 - h. entscheidet sie über die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf Antrag und
 - i. erlässt sie anfechtbare Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls, einer Modulgruppe oder eines Ausbildungsteils. Bei Bestehen eines Moduls, einer Modulgruppe, oder eines Ausbildungsteils ist der Erlass der entsprechenden Verfügung an die modul-, modulgruppen- oder ausbildungsteilverantwortliche Person delegiert.

² Nach Absprache mit der*dem Direktor*in können die unter Abs. 1 lit. a bis i aufgeführten Aufgaben studiengangbezogen teilweise oder vollumfänglich an die jeweilige Studiengangleitung delegiert oder selbst wahrgenommen werden. Abs. 1 lit. a kann von der Leitung Bachelor-Ausbildung studiengangbezogen teilweise oder vollumfänglich auch an die jeweilige Aufnahmekommission delegiert werden.

Art. 3 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung nimmt die für den jeweiligen Bachelor-Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Bachelor-Ausbildung wahr.

Art. 4 *Aufnahmekommission*

¹ Die Aufnahmekommission stellt der Leitung Bachelor-Ausbildung gem. Art. 2 Abs. 1 lit a. gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens Antrag über die Zulassung der Kandidat*innen zur Ausbildung oder entscheidet im Fall der in Art. 2 Abs. 2 delegierten Aufgaben aufgrund der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens abschliessend über die Zulassung.

² Kandidat*innen, die einen negativen Aufnahmeentscheid erhalten, können bei der Ressortleitung Zulassung eine Besprechung verlangen.

Art. 5 *Modulverantwortliche*r, Modulgruppenverantwortliche*r bzw. Ausbildungsteilverantwortliche*r*

¹ Die*der Modulverantwortliche, Modulgruppenverantwortliche, bzw. Ausbildungsteilverantwortliche ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung eines Moduls, einer Modulgruppe bzw. eines Ausbildungsteils. Sie*er ist auch verantwortlich für die Konzeption der/des Leistungsnachweise/s.

² Die*der Modulverantwortliche, Modulgruppenverantwortliche bzw. Ausbildungsteilverantwortliche entscheidet über das Bestehen eines Moduls, einer Modulgruppe oder eines Ausbildungsteils und die Vergabe der entsprechenden ECTS Credits. Der Erlass anfechtbarer Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls obliegt der Leitung Bachelor-Ausbildung oder im Falle der Delegation dieser Aufgabe gem. Art. 2 Abs. 2 der jeweiligen Studiengangleitung.

Art. 6 *Dozierende*

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern.
- ² Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen und studiengangbezogen auch die Lernprozessbegleitung.
- ³ Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig.

Art. 7 *Beurteilende*

- ¹ Leistungsnachweise werden in der Regel von denjenigen Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten durchgeführt und bewertet, welche in den entsprechenden Modulen bzw. Ausbildungsteilen unterrichtet haben.
- ² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise werden von der*dem Modulverantwortlichen, Modulgruppenverantwortlichen, Ausbildungsteilverantwortlichen oder einem*einer von dieser*diesem bezeichneten internen oder externen Expert*in überprüft und validiert. Bei Uneinigkeit entscheidet die*der Modulverantwortliche, Modulgruppenverantwortliche bzw. Ausbildungsteilverantwortliche über die Bewertung.

Art. 8 *Studienberatung*

- ¹ Die Studienberatung erfolgt durch dazu bestimmte und ausgebildete Dozierende.
- ² Die Studienberater*innen informieren und beraten Studierende in ihrer Studienplanung. Sie können sich durch die ihnen zugewiesenen Studierenden periodisch über den Fortgang des Studiums informieren.

III. Bachelor-Ausbildung

Art. 9 *Zweck der Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die aktuellen und zukünftigen Berufsfelder der Sozialen Arbeit sowie zum Weiterstudium auf Stufe Master (2. Zyklus).

Art. 10 *Dauer und Umfang der Ausbildung*

- ¹ Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre bis zum Erwerb des Bachelor-Diploms. Dies entspricht einer Studienleistung von in der Regel 30 ECTS Credits pro Semester.
- ² Für berufsbegleitend Studierende und Teilzeitstudierende beträgt die Studiendauer vier bis fünf Jahre. Dies entspricht einer Studienleistung von in der Regel 18 bis 22.5 ECTS Credits pro Semester.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung eine Fristverlängerung für die Beendigung des Studiums bewilligen.

⁴ Es ist im Rahmen des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit möglich, dass Studierende mehr Kreditpunkte als die vorgesehenen 180 ECTS Credits erwerben können. Ohne Antrag an die Leitung Bachelor-Ausbildung ist ein Erwerb bis zu 210 ECTS Credits möglich. Sämtliche Noten werden für die Berechnung des Gesamtprädikats berücksichtigt. Entsprechend verlängert sich die Studienzzeit. Im Hinblick auf ein weiterführendes Master-Studium können jedoch ausschliesslich 180 ECTS Credits anerkannt werden.

Art. 11 *Studienunterbruch*

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Ausnahmen sind möglich und erfordern einen begründeten Antrag an die Leitung Bachelor-Ausbildung. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch bzw. eine Beurlaubung ist auf Antrag der Studierenden durch die Studienberatung zu bewilligen.

³ Wird der Antrag vor dem 15. Juni bzw. vor dem 15. November gestellt, sind keine Semestergebühren geschuldet. Wird diese Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung die Befreiung von Studiengebühren trotz verpasster Frist verfügen.

⁴ Ein Studienunterbruch befreit grundsätzlich nicht von der Leistung allfälliger Kompensationen oder Nachbesserungen im Rahmen einer «FX» Bewertung. In begründeten Fällen kann die Leitung Bachelor-Ausbildung Ausnahmen verfügen.

Art. 12 *Gliederung der Bachelor-Ausbildung*

¹ Die Bachelor-Ausbildung ist studiengangbezogen in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium mit den Studienrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultur oder in mehrere Ausbildungsteile mit Schwerpunkt neue Konzepte und Innovation gegliedert.

² Das Studium beinhaltet auch Module in der Praxis sowie eine Bachelor-Arbeit.

Art. 13 *Gliederung des Studiums in ein Grund- und ein Hauptstudium mit den Studienrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultur*

¹ Ist das Studium in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert, sind im Rahmen des Grundstudiums generalistische Pflichtmodule zu absolvieren, die im Studienführer festgelegt sind. Zum Bestehen der jeweiligen Module sind die in den Modulbeschreibungen bezeichneten Studienleistungen und Leistungsnachweise erfolgreich zu erbringen.

² Die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Module des Grundstudiums ist Voraussetzung für den Erwerb des Bachelor-Titels. Die Pflichtmodule des Grundstudiums können nicht durch andere Module kompensiert werden.

³ Im Hauptstudium sind Pflichtmodule zu absolvieren, die im Studienführer für die jeweilige Studienrichtung festgelegt sind. Art. 13 Abs. 2 gilt analog.

⁴ Im übrigen Hauptstudium dienen Module und Modulgruppen der Profilbildung. Aus einer Auswahl von im Studienführer bezeichneten Modulen und Modulgruppen kann eine spezifische Vertiefung festgelegt werden. Der Studienführer bestimmt die Rahmenbedingungen und die Kombinationsmöglichkeiten von Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

Art. 14 *Gliederung des Studiums in mehrere Ausbildungsteile mit Schwerpunkt neue Konzepte und Innovation*

¹ Ist das Studium in mehrere Ausbildungsteile, Modulgruppen und/oder Module im Umfang von jeweils mind. 12 bis 15 ECTS Credits gegliedert, sind sämtliche Pflichtteile bzw. Pflichtmodule zu absolvieren, die im entsprechenden Konzept und Studienführer festgelegt sind. Zum Bestehen der jeweiligen Ausbildungsteile, Modulgruppen und/oder Module sind die in den Beschreibungen bezeichneten Studienleistungen und Leistungsnachweise erfolgreich zu erbringen.

² Die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Pflichtteile bzw. Pflichtmodule ist Voraussetzung für den Erwerb des Bachelor-Titels.

³ In Ergänzung zu den Pflichtteilen bzw. Pflichtmodulen können in den im Konzept und Studienführer bzw. in den Beschreibungen bezeichneten und ausgeführten Ausbildungsteilen und Modulgruppen im Rahmen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen individuelle Schwerpunkte bzw. Vertiefungen festgelegt werden.

Art. 15 *Bachelor-Arbeit*

¹ Ist das Studium in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert, müssen die Module des Grundstudiums sowie die Praxisausbildung im Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen sein, um die Bachelor-Arbeit beginnen zu können.

² Ist das Studium in mehrere Ausbildungsteile gegliedert, müssen mindestens zwei Drittel des Pflichtteils erfolgreich abgeschlossen sein, um die Bachelor-Arbeit beginnen zu können.

IV. Module

Art. 16 *Module, Modultypen und Modulniveaus*

¹ Die Module, insbesondere deren Umfang, Inhalt, Typisierung, Niveau und dazugehörige Leistungsnachweise sind in Form von Modulbeschreibungen festgehalten.

² Studierende können zur steten und aktiven Teilnahme am Unterricht verpflichtet werden.

³ In jedem Modul wird ein Leistungsnachweis erbracht, der den jeweiligen Kompetenzerwerb ausweist.

⁴ Es gibt an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit die folgenden Modultypen:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengang- bzw. studienrichtungsspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz vermitteln und den Erwerb von Metakompetenz befördern,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Pflichtmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und
- c. M-Module (Minor Courses oder Ergänzungsmodule) sind Wahlmodule, welche über den studiengang- bzw. studienrichtungsspezifischen Kernbereich hinausgehende Kompetenzen vermitteln.

⁵ Module werden einem Niveau innerhalb der Bachelor-Ausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I) und
- c. Advanced (A).

⁶ Als Modulgruppe oder Ausbildungsteil zusammengefasste Module werden in den entsprechenden Beschreibungen explizit als solche ausgewiesen und in Analogie zu den Modulen, Modultypen und Modulniveaus ausgeführt.

Art. 17 *Modulaufnahme*

¹ Der*die Modulverantwortliche bestimmt in Absprache mit der Studiengangleitung, welche Voraussetzungen für die Anmeldung zum jeweiligen Modul erfüllt sein müssen. Er*sie kann insbesondere vorsehen, dass die Aufnahme in bestimmte Module von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module abhängt. Dasselbe gilt für eine Modulgruppe bzw. einen Ausbildungsteil.

² Wer ein Modul, eine Modulgruppe oder einen Ausbildungsteil beginnt, ist verpflichtet, dieses/diese/diesen als Ganzes zu absolvieren.

Art. 18 *Pflichtmodule bzw. Pflichtteile*

¹ Pflichtmodule bzw. Pflichtteile sind im Studiengang definiert und können nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden. Ausnahmen kann die Leitung Bachelor-Studium auf begründeten Antrag hin gewähren.

² Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule bzw. Pflichtteile ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb des Bachelor-Titels.

Art. 19 *Kontakt- und Selbststudium*

¹ Module und Ausbildungsteile bestehen aus Kontakt- und Selbststudium.

² Die Modulbeschreibungen bzw. die Beschreibungen der Modulgruppen und Ausbildungsteile enthalten Angaben zum Studienaufwand und zur Einteilung in Kontakt- und Selbststudium bzw. den Lehr-/Lernformaten pro Modul, Modulgruppe und/oder Ausbildungsteil.

V. Studienleistungen und Leistungsnachweise zur Vergabe von Credits

Art. 20 *Vergabe der ECTS Credits*

Die ECTS Credits für ein Modul, eine Modulgruppe und/oder ein Ausbildungsteil werden vergeben, wenn die dem Modul, der Modulgruppe und/oder dem Ausbildungsteil zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und entsprechende Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung E, Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

² Sind Module zu Modulgruppen oder Ausbildungsteilen zusammengefasst, ist eine Modulgruppe bzw. ein Ausbildungsteil bestanden, wenn bei sämtlichen Modulen die zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und die entsprechenden Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung E, Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden. Die Gesamtnote der in

einer Modulgruppe bzw. in einem Ausbildungsteil zusammengefassten Module errechnet sich ausschliesslich nach den erreichten Einzelnoten. Werden mehrere Module bzw. Prüfungselemente mit Noten bewertet, so wird die Gesamtnote durch Summation der Einzelnoten durch die Anzahl Benotungen geteilt, wobei die Gewichtung nach den ECTS Credits der einzelnen Module bzw. Prüfungselemente erfolgt. Wird nur in einem Modul oder einem Prüfungselement eine Note vergeben, so gilt diese als Gesamtnote. Die Credits werden vergeben, wenn alle Module einer Modulgruppe bzw. einem Ausbildungsteil als ausreichend (Bewertung E, Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

Art. 21 *Studienleistungen, Leistungsnachweise und Lernkontrollen*

¹ Als Studienleistungen werden sämtliche Tätigkeiten bezeichnet, die Teil der Ausbildung sind und benötigt werden, um die erforderlichen Lernergebnisse zu erreichen. Darunter fallen je nach Modul, Modulgruppe und/oder Ausbildungsteil insbesondere

- a. der Kontaktunterricht,
- b. das Selbststudium,
- c. das angeleitete Lernen: Arbeitsaufträge mit Anleitung ausführen, Gruppen- oder Einzelarbeiten,
- d. Projektarbeit,
- e. die Arbeitszeit in der Praxis sowie
- f. die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung.

² Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Ausbildung. Im Rahmen von Leistungsnachweisen werden die individuellen Lernfortschritte bezogen auf den Kompetenzerwerb der Studierenden beurteilt und bewertet.

³ Lernkontrollen dienen der Selbstüberprüfung des Kompetenzerwerbes der Studierenden innerhalb eines Moduls, einer Modulgruppe oder eines Ausbildungsteils. Sie sind lernprozessorientiert, und es erfolgt keine Benotung.

Art. 22 *Leistungsnachweise und ihre Bewertung*

¹ Jedes Modul bzw. jede Modulgruppe und/oder jeder Ausbildungsteil wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Leistungsnachweisen werden insbesondere die zentralen Modulhalte bzw. die zentralen Inhalte einer Modulgruppe oder eines Ausbildungsteils abgebildet. Mit den Leistungsnachweisen wird überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erworben wurden.

² Form, Kompetenzinhalt, Arbeitsaufwand, Durchführungszeitraum oder Zeitpunkt, Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Art der Rückmeldung der jeweiligen Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen bzw. in der Beschreibung der Modulgruppe oder des Ausbildungsteils geregelt.

³ Die Leistungsnachweise werden an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gemäss vorab definierten Kriterien nach einem Punktesystem beurteilt und bewertet oder mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Die entsprechenden Beurteilungsraster werden den Studierenden jeweils vor der Durchführung der Leistungsnachweise bekannt gegeben.

⁴ Die Leistungen im Rahmen des Punktesystems werden wie folgt qualifiziert:

Bewertung alphabetisch und numerisch			Punktzahl
A	HERVORRAGEND	6.0	45-48
		5.9	44
B	SEHR GUT	5.8	43
		5.6	42
		5.5	41
		5.4	40
C	GUT	5.3	39
		5.1	38
		5.0	37
		4.9	36
D	BEFRIEDIGEND	4.8	35
		4.6	34
		4.5	33
		4.4	32
E	AUSREICHEND	4.3	31
		4.1	30
		4.0	29
			28
FX	NICHT BESTANDEN, VERBESSERUNG ERFORDERLICH		27
			26
			25
F	NICHT BESTANDEN		0-24

Art. 23 *Ungenügende Leistungsnachweise (Bewertung FX und F)*

¹ Ungenügende Leistungsnachweise im Rahmen des Punktesystems werden mit den Noten «FX» beziehungsweise «F» oder mit «nicht bestanden» bewertet.

² Bei der Bewertung «FX» handelt es sich um eine nicht einspracheberechtigte Note. Es werden von der*dem Modulverantwortlichen, der*dem Modulgruppenverantwortlichen bzw. der*dem Ausbildungsteilverantwortlichen Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt, die den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bieten. Wenn der Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen als genügend bewertet wird, wird die gesamte Studienleistung als «ausreichend» (Bewertung «E» bzw. Note 4.0) beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung mit «nicht bestanden» (Bewertung «F») beurteilt.

³ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden.

Art. 24 *Zeitpunkt der Durchführung des Leistungsnachweises*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, werden während der Durchführung des jeweiligen Moduls, der jeweiligen Module (Modulgruppe) bzw. des jeweiligen Ausbildungsteils oder in den anschliessenden Prüfungswochen erbracht oder begonnen. Sie werden in der Regel spätestens bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters abgeschlossen. Die Leitung Bachelor-Ausbildung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 25 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Kann die*der Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolvieren, muss sie*er dies unverzüglich der Leitung Bachelor-Ausbildung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Treten die Gründe während der Durchführung des Leistungsnachweises ein, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person unverzüglich zu informieren.

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Hochschule kann eine*n Arzt*Ärztin ihres Vertrauens beiziehen.

³ Die Nichtabsolvierung eines Leistungsnachweises hat grundsätzlich zur Folge, dass die Leistung mit der Bewertung «F» («nicht bestanden») bzw. der Qualifikation «nicht bestanden» beurteilt wird.

⁴ Der Leistungsnachweis kann im Falle des entsprechenden Gesuchs ohne Bewertung des ersten Versuchs wiederholt werden, wenn die dargebrachten Gründe so zwingend sind, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Studierenden eine Wiederholung nötig macht. Das kann insbesondere bei schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein. Vorübergehende Erschwernisse im persönlichen Umfeld oder fehlende sprachliche Kenntnisse rechtfertigen keine Wiederholung.

⁵ Der Entscheid um Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs um Wiederholung des Leistungsnachweises ergeht durch die Leitung Bachelor-Ausbildung.

⁶ Die Absätze «1» bis «5» gelten analog für Fälle, wo es um eine Abänderung der Rahmenbedingungen der Durchführung eines Leistungsnachweises wie zum Beispiel Fristverlängerungen geht.

Art. 26 *Wiederholung von Modulen*

¹ Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird ein Pflichtmodul bzw. Pflichtteil zweimal mit «F» («nicht bestanden») oder der Qualifikation «nicht bestanden» bewertet, hat dies den Studienabbruch zur Folge.

² Wahlpflichtmodule (R-Module) bzw. Wahlpflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird anstelle einer Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul (R-Modul) gewählt, so wird das explizit vermerkt. In diesem Fall besteht bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» eine Möglichkeit zur Wiederholung. Ein nochmaliger Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul (R-Modul) bzw. Wahlpflichtteil ist ausgeschlossen. Wird ein Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtteil im Wiederholungsfalle mit «F» oder «nicht bestanden» bewertet, so hat das den Studienabbruch zur Folge.

VI. Angebot und Durchführung von Modulen und Ausbildungsteilen

Art. 27 *Angebotsrhythmus von Modulen und Ausbildungsteilen*

¹ Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile werden in der Regel jährlich mindestens einmal angeboten.

² Wahl- und Wahlpflichtmodule (R- und M-Module) bzw. Wahl- und Wahlpflichtteile finden gemäss Ausschreibung und unter den Voraussetzungen von Artikel 28 statt.

Art. 28 *Durchführung von Modulen und/oder Ausbildungsteilen*

¹ Module und/oder Ausbildungsteile werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module und/oder Ausbildungsteile entscheidet die Leitung Bachelor-Ausbildung.

³ Kann ein Modul und/oder Ausbildungsteil nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Leitung Bachelor-Ausbildung festgelegten Termin für andere Module bzw. einen anderen Ausbildungsteil des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 29 *Anmeldung zu einem Modul bzw. Ausbildungsteil*

¹ Um ein Modul bzw. einen Ausbildungsteil zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulausschreibung oder der Beschreibung des Ausbildungsteils ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie vom Leistungsnachweis des Moduls bzw. Ausbildungsteils ausgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul bzw. Ausbildungsteil oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls bzw. Ausbildungsteils.

Art. 30 *Abmeldung von einem Modul oder Ausbildungsteil sowie Modulwechsel bzw. Ausbildungsteilwechsel*

¹ Ab- und Ummeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Bachelor-Studium festgesetzten Termin möglich.

² Ein Begehren um Wechsel in ein anderes Modul bzw. in einen anderen Ausbildungsteil ist bis zum von der Leitung Bachelor-Ausbildung festgelegten Termin möglich. Ihm wird entsprochen, sofern noch ein Studienplatz im gewünschten Modul bzw. Ausbildungsteil frei ist.

VII. Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen

Art. 31 *Anrechnung von äquivalenten Vorleistungen*

Studierende, die das Diplom einer höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder einer Universität in einem einschlägigen Bereich erworben haben, können auf begründeten Antrag unter Anrechnung der entsprechenden ECTS Credits von der Absolvierung von Modulen des Grund- oder Hauptstudiums dispensiert werden.

Art. 32 *Anrechnung von Studienleistungen in Modulen der Hochschule Luzern*

Module, die von anderen Departementen der Hochschule Luzern für alle ihre Studierenden angeboten werden, werden in der Regel als M-Module angerechnet.

Art. 33 *Anrechnung von Studienleistungen in Modulen an Hochschulen ausserhalb der Hochschule Luzern*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Bachelor-Ausbildung oder delegiert diese Aufgabe an eine oder mehrere mit dieser Aufgabe betraute Fachperson/en.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden unter der Voraussetzung anerkannt, dass

- a. sie Teil des im Studienabkommen von der Leitung Bachelor-Ausbildung genehmigten Gaststudiums sind und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen schriftlich von der Gasthochschule bestätigt werden.

VIII. Studienabschluss

Art. 34 *Studienabschluss und Diplomurkunde*

¹ Um den Bachelor-Abschluss zu erlangen, müssen

- a. alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Studienrichtung gemäss den Vorgaben im Studienführer bzw. der Modulbeschreibungen oder der Beschreibungen der Ausbildungsteile erfolgreich abgeschlossen und
- b. gesamthaft 180 anerkannte ECTS Credits erworben sein.

² Die Diplomurkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss. Sie wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und vom*von der Direktor*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit unterzeichnet. Das Bachelorzeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher für das Bachelor-Diplom anrechenbaren Module bzw. Ausbildungsteile, die Institution/Institutionen, in welcher/welchen die Praxisausbildung absolviert wurde, die Titel der Projekt-Arbeit/en und der Bachelor-Arbeit sowie allfällige Schwerpunktsetzungen.

³ Im Diplomzusatz (Diploma Supplement) werden Angaben zur Person, zur Qualifikation, über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse und zur Funktion der Qualifikation festgehalten. Zudem wird die Einordnung in die Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems sichtbar.

Art. 35 *Berechnung Gesamtprädikat*

Das Gesamtprädikat wird aus dem Durchschnitt sämtlicher Noten errechnet, wobei die Noten nach den jeweiligen ECTS Credits der Module, Modulgruppen und/oder Ausbildungsteile gewichtet sind. Module, Modulgruppen und Ausbildungsteile, welche mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden» abgeschlossen wurden, werden für die Berechnung des Gesamtprädikats nicht berücksichtigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz³ bei der Leitung Bachelor-Ausbildung Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 37 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement Bachelor-Studium Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vom 1. September 2022 wird aufgehoben.

Art. 38 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern⁴ auf den 1. Februar 2023 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden der Bachelor-Ausbildung in Sozialer Arbeit.

Luzern, 2. Dezember 2022

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit



Prof. Dorothee Guggisberg

Direktorin

³ SRL. Nr. 521

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 30.11.2022 genehmigt.